

Az.: 2 A 57/13  
4 K 300/09

Ausfertigung

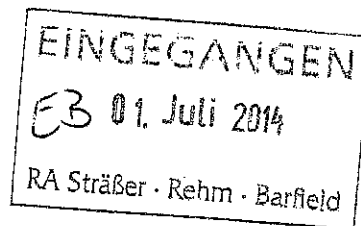


**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**In der Verwaltungsrechtssache**



des

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Sträßer, Rehm & Barfield  
Zwickauer Straße 345, 09116 Chemnitz

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
vertreten durch den Präsidenten  
Regionalstelle Leipzig, Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Schulfinanzierung 1. August 2007 bis 31. Juli 2008  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15. April 2014

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. September 2010 - 4 K 300/09 - geändert.

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 13. Oktober 2008 in Gestalt des Teilwiderspruchsbescheids vom 18. März 2009 verpflichtet, dem Kläger für seine Berufsschule in für das Schuljahr 2007/2008 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 5.422,64 € nebst Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2009 zu zahlen.

Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung weiterer staatlicher Finanzhilfe für die vom Kläger in in freier Trägerschaft betriebene Berufsschule im Zeitraum 1. August 2007 bis 31. Juli 2008.
- 2 Mit Bescheid vom 29. August 2008 erteilte die Sächsische Bildungsagentur dem Kläger die Genehmigung zur Aufnahme des Bildungsgangs „Fachkraft im Gastgewerbe“ an seiner Berufsschule ab dem Schuljahr 2007/2008. Auf Antrag des Klägers bewilligte die Sächsische Bildungsagentur für die Berufsschulen des Klägers in und mit Bescheid vom 13. Oktober 2008 für den Zeitraum 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 346.070,59 €. Nach § 14 SächsFrTrSchulG erhielten die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft erst nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist Zuschüsse des Landes. Der Kläger habe die Genehmigung für den Bildungsgang „Fachkraft im Gewerbe“ erst ab

dem 1. August 2007 erhalten, weshalb eine staatliche Finanzierung im Schuljahr 2007/2008 ausgeschlossen sei. Den vom Kläger erhobenen Widerspruch wies die Sächsische Bildungsagentur mit Teilwiderspruchsbescheid vom 18. März 2009 zurück.

3 Die vom Kläger erhobene Klage, mit der er die Zahlung weiterer Finanzhilfe in Höhe von 6.778,30 € nebst Zinsen begehrte, wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 8. September 2010 - 4 K 300/09 - ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses, weil er die dreijährige Wartefrist, die bildungsgangbezogen zu berechnen sei, nicht erfülle. Soweit der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung von § 14 SächsFrTrSchulG die Bestimmung, dass die Einrichtung neuer Schulstandorte und die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Bildungsgänge der Einrichtung einer Schule gleich stehe, nicht übernommen habe, könne daraus nicht gefolgert werden, dass die Ausdehnung einer Schule auf neue Bildungsgänge und Schularten nicht mehr zu einer Wartefrist führe. Dieses Verständnis werde durch die Gesetzesbegründung bestätigt. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bestehe kein Anlass zu einer von Wortlaut, Zweck und Gesetzgebungsgeschichte abweichenden Auslegung des § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F.

4 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 8. Januar 2013 - 2 A 895/10 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung der Kläger ausführt: Die Aufnahme des Unterrichts für den Ausbildungsberuf „Fachkraft im Gastgewerbe“ löse eine Wartefrist nicht aus, weil die Unterrichtung von Berufsschülern in diesem Ausbildungsberuf keinen neuen Bildungsgang darstelle. An der Berufsschule würden allgemeinbildende und fachbezogene Fächer unterrichtet, sie ende aber nicht mit einer Abschlussprüfung; diese werde von der Industrie- und Handelskammer abgenommen. Darüber hinaus fehle es an der für einen berufsspezifischen Bildungsgang erforderliche Exklusivität des schulischen Angebots. Die Gesetzesbegründung sei unerheblich; vorbereitenden Arbeiten im Gesetzgebungsverfahren komme als Auslegungsmittel nur eine subsidiäre Funktion zu. Selbst wenn von einer Erweiterung um einen zusätzlichen Bildungsgang auszugehen sei, führe dies nicht zu einer erneuten Wartefrist. Die Wartefrist werde mit Aufnahme des Schulbetriebs einmalig in Gang gesetzt. Die bislang geltende Wartefrist auch für die Ausdehnung einer Schule auf weitere Schularten oder Bildungsgänge sei ersatzlos gestrichen worden; die Wirkung dieser Streichung könne

nicht durch Verweis auf die Gesetzesbegründung ausgesetzt werden. Die bisherige Regelung zur Wartefrist sei ein gravierender Eingriff in grundrechtliche Positionen der Schulträger. Diese hätten nach Art. 102 Abs. 4 SächsVerf Anspruch auf finanziellen Ausgleich, wobei die Einzelheiten durch den Gesetzgeber geregelt würden. Gebe dieser eine bislang geltende Einschränkung auf, dürfe diese nicht mehr angewendet werden.

5 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. September 2010 - 4 K 300/09 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids der Sächsischen Bildungsagentur vom 13. Oktober 2008 in Gestalt des Teilwiderspruchsbescheids vom 18. März 2009 zu verpflichten, dem Kläger für seine Berufsschule in für das Schuljahr 2007/2008 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 5.422,64 € nebst Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2009 zu zahlen

und die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

6 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

7 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Leipzig sowie die Gerichtsakten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

9 Die Berufung des Klägers hat Erfolg.

10 1. Die Berufung ist zulässig.

11 Mit dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Antrag auf Zahlung weiterer staatlicher Finanzhilfe in Höhe von 5.422,64 € hat der Kläger seine Klage im

Berufungsverfahren nicht im Sinn von § 125 Abs. 1 i. V. m. § 91 Abs. 1 VwGO geändert (vgl. zur Zulässigkeit einer Klageänderung in der Berufungsinstanz: Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., Vorb. § 124 Rn. 57; Senatsurteil vom 15. April 2014 - 2 A 155/09 - Rn. 12). Er hat insbesondere den in der ersten Instanz gestellten und im Berufungsverfahren zunächst wiederholten Antrag auf Zahlung von 6.778,30 € nicht durch einen neuen Antrag ersetzt. Soweit der Kläger stattdessen nunmehr lediglich noch die Zahlung von 5.422,65 € begehrt, liegt darin keine Klageänderung, sondern eine nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Beschränkung des Klageantrags (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 91 Rn. 10). Unabhängig davon hat der Beklagte, sollte eine Klageänderung gleichwohl vorliegen, in der mündlichen Verhandlung gemäß § 125 Abs. 1 i. V. m. § 91 Abs. 1 VwGO ausdrücklich in die Änderung der Klage eingewilligt.

- 12 2. Die Berufung ist begründet.
- 13 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses für vier Schüler im Ausbildungsberuf "Fachkraft im Gastgewerbe" seiner Berufsschule in im Schuljahr 2007/2008 in Höhe von 5.422,64 €. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist daher zu ändern und der Beklagte unter entsprechender Aufhebung seines Bescheids vom 13. Oktober 2008 in Gestalt des Teilwiderspruchsbescheids vom 18. März 2009 zur Zahlung zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 14 Rechtsgrundlage des Zuschussanspruchs ist § 14 SächsFrTrSchulG vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37) in der am 1. August 2007 in Kraft getretenen Fassung von Art. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2007/2008 vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 519, ber. 2007 S. 25; SächsFrTrSchulG n. F.). Danach erhalten die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag Zuschüsse des Landes (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F.). Der Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F.).
- 15 Der Kläger betreibt in eine Berufsschule für verschiedene Ausbildungsberufe, die zuletzt zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 ab dem 1. August 2007 um den vorliegend in Rede stehenden Ausbildungsberuf "Fachkraft im Gastgewerbe" erweitert

wurde. In diesem Zeitpunkt bestand die Berufsschule des Klägers, wie zwischen den Beteiligten nicht im Streit steht, bereits weit mehr als drei Jahre. Mit der Erweiterung des Bildungsangebots und der Aufnahme des Unterrichts in diesem Ausbildungsberuf wurde eine erneute Wartefrist von drei Jahren für die Gewährung staatlicher Finanzhilfe im Ausbildungsberuf "Fachkraft im Gastgewerbe" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. daher nicht in Gang gesetzt.

- 16 Für die Auffassung, staatliche Finanzhilfe sei auf den jeweiligen Bildungsgang bezogen zu gewähren, lässt sich zwar der Wortlaut der Regelung in § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsFrTrSchulG n. F. anführen. Während § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. eine Wartefrist von drei Jahren festlegt, heißt es in Satz 2, dass sich die Wartefrist, wenn „in dem Bildungsgang“ die Genehmigungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Wartefrist nicht durchgängig vorlagen, um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Indessen ist der Begriff des „Bildungsgangs“ weder im Schulgesetz noch im Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, dort insbesondere nicht in § 14 Abs. 3 Satz 2 oder § 15 SächsFrTrSchulG n. F., gesetzlich definiert. § 15 SächsFrTrSchulG n. F. bestimmt den Umfang der Zuschüsse; gemäß Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift wird der Zuschuss für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülersausgabesatz) gewährt. Ausgehend von der Begründung des Gesetzentwurfs der Sächsischen Staatsregierung zu Art. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2007/2008, Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, (LT-Drs. 4/6175 S. 43 ff.) ist der Begriff des „Bildungsgangs“ nach der Rechtsprechung des Senats grundsätzlich abschlussbezogen zu verstehen (vgl. Beschl. v. 21. April 2010 - 2 B 471/09 -, juris). Die Neufassung des § 15 SächsFrTrSchulG gehe, so die Gesetzesbegründung (S. 82, 83), nach wie vor vom öffentlichen Schulwesen aus, wobei die für die Neuregelung zentrale Bezeichnung „Bildungsgang“ grundsätzlich abschlussbezogen zu definieren sei. Insoweit nimmt die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 16. August 2001 (ThürVBl. 2002, 110 ff.) Bezug und schließt sich dessen Auffassung an („wie hier“). Demnach habe die Fachoberschule einen Bildungsgang, den Abschluss der Fachhochschulreife, die Berufsschule in Teilzeit so viele Bildungsgänge, wie es duale Ausbildungsberufe gebe, und jeder Schultyp der allgemeinbildenden Förderschulen stelle einen eigenständigen Bildungsgang dar. Unter Bildungsgang in diesem Sinne ist sonach die besondere fachliche, methodische, didaktische oder pädagogische Schwerpunktbildung in einem schulischen

Angebot zu verstehen, die sich im Allgemeinen - aber nicht zwingend - zugleich in einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt (so auch zum niedersächsischen Schulrecht, NdsOVG, Urt. v. 8. Januar 2014 - 2 LB 364/12 -, juris Rn. 47, 48).

- 17 Stellt man - ausgehend davon - für den Begriff des „Bildungsgangs“ auf die unterschiedlichen Bildungsangebote bzw. Bildungsabschlüsse ab, die die Schule bereithält bzw. vermittelt, ließe § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG n. F. seinem Wortlaut nach daher auch die Auslegung zu, dass die Einrichtung jedes weiteren Bildungsgangs in diesem Sinne an einer bestehenden Schule die dreijährige Wartefrist des § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. erneut in Gang setzt. Dazu gehörte auch die - wie hier - Aufnahme der Ausbildung zum Beruf der Fachkraft im Gastgewerbe an der Berufsschule des Klägers ab dem Schuljahr 2007/2008 nach den Maßgaben des Berufsbildungsgesetzes.
- 18 Entscheidend gegen ein solches Verständnis von § 14 SächsFrTrSchulG n. F. sprechen indes sowohl die Gesetzgebungshistorie (nachfolgend: Buchst. a) und die Systematik der Vorschrift (Buchst. b) als auch Sinn und Zweck einer Wartefristregelung im Schulfinanzierungsrecht (Buchst. c).
- 19 a) Während § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1992 bislang unverändert geblieben ist, hat der Landesgesetzgeber die Regelung über die Wartefrist in der Folge mehrfach geändert. Nach § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG vom 4. Februar 1992, der bis zum 31. Dezember 2000 galt, setzt die Gewährung von Zuschüssen nach Absatz 1 voraus, dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird, wovon nach zwei Jahren seit Aufnahme des Unterrichtsbetriebs auszugehen ist. § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG in der ab dem 1. Januar 2001 und bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung von Art. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513; SächsFrTrSchulG a. F.) bestimmt ebenfalls, dass die Gewährung von Zuschüssen an als Ersatzschulen genehmigte Schulen in freier Trägerschaft voraussetzt, dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird, verlängert aber die Wartefrist auf vier Jahre beanstandungsfreien Betriebs seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs. Darüber hinaus bestimmt § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F., dass die

Einrichtung neuer Schulstandorte und die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Bildungsgänge der Einrichtung einer Schule gleich stehen. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 3/2401 S. 86), die Regelungen zu den neuen Schulstandorten, Schularten und Bildungsgängen entsprächen dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers und hätten somit lediglich klarstellenden Charakter. Die Klarstellung sei aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

- 20 Demgegenüber findet sich in den hier maßgeblichen § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F. keine § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F. entsprechende oder vergleichbare Regelung. Eine Gleichbehandlung der Einrichtung einer Schule im Sinne der (erstmaligen) Errichtung und Inbetriebnahme einer als Ersatzschule genehmigten Schule (§ 4 SächsFrTrSchulG) u. a. mit der Ausdehnung einer (bestehenden) Ersatzschule auf weitere Bildungsgänge hinsichtlich der Wartefrist wie in § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F. ist ausdrücklich nicht mehr vorgesehen. Die Regelung ist, wie auch der Beklagte in der Berufungserwiderung nicht in Abrede stellt, vielmehr insgesamt entfallen. Bereits dies spricht gegen die Annahme, der Gesetzgeber habe die bisherige Regelung über die Ausdehnung der Wartefrist u. a. auf neue Bildungsgänge aus § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F. in § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F. übernehmen, oder, wie der Beklagte meint, „eine bildungsgangbezogene Genehmigung und Finanzierung künftig“ nicht ausschließen wollen. Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber, hätte dies seinem Willen entsprochen, § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F. um die Bestimmung des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F. hätte ergänzen oder diese Vorschrift schlicht hätte unverändert belassen können, dies aber nicht getan hat, verknüpft § 14 Abs. 1 und 3 SächsFrTrSchulG n. F. „Genehmigung und Finanzierung“ lediglich insofern, als Zuschüsse an gemäß §§ 4 ff. SächsFrTrSchulG als Ersatzschulen genehmigte Schulen in freier Trägerschaft erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt werden. Daraus lässt sich indes kein allgemeiner Rechtsgedanke derart ableiten, dass die staatliche Finanzhilfe immer erst nach dem Ablauf der Wartefrist seit Erteilung einer ersatzschulrechtlich erforderlichen Genehmigung einsetzt. Hierzu hätte es, unbeschadet ihrer Verfassungsmäßigkeit, jedenfalls einer dahingehenden gesetzlichen Regelung bedurft, an der es jedoch fehlt. Es kommt daher, anders als der Beklagte meint, weder auf ein etwaiges Genehmigungserfordernis auch für die Einrichtung eines neuen Bildungsgangs an einer Ersatzschule an noch auf die hierfür maßgeblichen inhaltlichen Gründe.



- 21 Hinzu kommt, dass der Landesgesetzgeber mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 14 SächsFrTrSchulG a. F. durch Art. 7 Nr. 4 Buchst. b Haushaltsbegleitgesetz 2007/2008 die Absicht verfolgte (LT-Drs. 4/6175 S. 82, 83), die Regelungen zur Wartefrist zu präzisieren. Zwar soll die staatliche Finanzhilfe auch künftig regelmäßig erst dann einsetzen, wenn die Schule sich innerhalb einer Wartefrist, die von vier auf drei Jahre verkürzt wird, bewährt hat. Die Kriterien des bislang geltenden Rechts, „dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird“ (so § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG a. F.), hätten sich als nicht hinreichend konturiert erwiesen. Die künftige Regelung binde den Beginn der staatlichen Finanzhilfe neben dem Zeitablauf an die Tatbestandsmerkmale „durchgängiges Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen“ und „keine Unterbrechung des Schulbetriebs“. Diese Anforderungen seien notwendig, um die Bewährung der Schule innerhalb der Wartefrist feststellen zu können. Handelt es sich bei § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F. sonach aber insgesamt um eine Neufassung der Regelungen zur Wartefrist, spricht dies gegen die Annahme, der Gesetzgeber habe den Zuschussanspruch nicht nur von einem auf die Schule, sondern nach wie vor auch von einem auf den Bildungsgang bezogenen Ablauf der Wartefrist abhängig machen wollen. In der vorstehend zitierten Gesetzesbegründung heißt es in diesem Zusammenhang vielmehr ausdrücklich, die Wartefrist diene der Feststellung der Bewährung der Schule; dies erfordert nach dem Willen des Gesetzgebers in tatsächlicher Hinsicht den ununterbrochenen Betrieb der Schule und in rechtlicher Hinsicht das durchgängige Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für einen solchen Betrieb.
- 22 b) Zu diesem Ergebnis führt ferner eine am systematischen Zusammenhang der Wartezeitregelungen in § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F. orientierte Betrachtung.
- 23 Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Finanzhilfe sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. ein entsprechender Antrag der als Ersatzschule genehmigten Schule in freier Trägerschaft und nach § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. der Ablauf der dort bestimmten dreijährigen Wartefrist. Eine Schule, die diese Bedingungen erfüllt, hat mithin Anspruch auf Zuschüsse in dem in § 15 SächsFrTrSchulG n. F. festgelegten Umfang. Daraus ergibt sich, dass die Wartefrist allein die Schule selbst betrifft. Diese muss die Wartefrist des § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. ein-

mal vollständig, d. h. über einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren, durchlaufen. Soweit § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG n. F. daher bestimmt, dass sich die Wartefrist um den Zeitraum verlängert, in dem bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 4 ff. SächsFrTrSchulG nicht vorlagen oder der Schulbetrieb unterbrochen war, ist damit die in § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG n. F. angesprochene, von der Schule zu durchlaufende Wartefrist gemeint. Hat die Schule - wie hier die Berufsschule des Klägers - die Wartefrist aber - gegebenenfalls auch nach einer entsprechenden Verlängerung - durchlaufen, hat es damit sein Bewenden und besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf staatliche Finanzhilfe solange, wie die Ersatzschule als solche vom Träger betrieben wird.

24 c) Schließlich sprechen Sinn und Zweck der Wartefrist und die aus Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 und 4 SächsVerf bei der Ausgestaltung einfachgesetzlicher privatschul- bzw. schulfinanzierungsrechtlicher Vorschriften folgenden verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Auslegung von § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG n. F. dahin, dass die Erweiterung der Berufsschule des Klägers um den Ausbildungsberuf Fachkraft im Gastgewerbe und die Aufnahme des Unterrichts ab dem Schuljahr 2007/2008 eine Wartefrist nicht (mehr) in Gang gesetzt hat.

25 Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das Recht, private Schulen zu errichten und sie vorbehaltlich staatlicher Genehmigung nach Maßgabe der Landesgesetze als Ersatz für öffentliche Schulen zu betreiben. Wegen der den Ersatzschulträgern in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsVerf auferlegten verfassungsrechtlichen Genehmigungserfordernisse, die ohne Hilfe des Staates auf Dauer nicht eingehalten werden können, muss der Staat Vorsorge dagegen treffen, dass das Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf praktisch kaum noch wahrgenommen werden kann. Mit dieser Schutz- und Förderpflicht sind Wartefristen grundsätzlich vereinbar. Sie haben den Zweck, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer neu gegründeten Schule nicht von vornherein absehbar ist, ob sie auf Dauer Bestand haben wird, das heißt den vorhandenen Schulen Schüler abgewinnen und sich pädagogisch bewähren wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. März 1994, BVerfGE 90, 107, 117 ff; SächsVerfGH, Urt. v. 28. August 2013 - Vf. 25-II-12 -, juris Rn. 157 ff.).

- 26 Ausgehend davon ist jedenfalls die Normierung einer Wartefrist für eine Ersatzschule grundsätzlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dies gilt zumindest solange, wie sich die Wartefrist nicht als Sperre für die Errichtung neuer Schulen auswirkt. Anknüpfungspunkt für gesetzliche Regelungen zur Wartezeit ist nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung die Ersatzschule. Von deren hinreichend solider Existenz darf der Staat seine Finanzhilfe abhängig machen. Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit darf der Landesgesetzgeber dabei auch berücksichtigen, dass öffentliche Mittel effektiv zu verwenden sind. Bei neu gegründeten Schulen ist nicht absehbar, ob sie dauerhaft bestehen werden, weil auf diese Frage im Genehmigungsverfahren nicht abgestellt wird. Jede neu gegründete Privatschule begibt sich in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlich und privaten Schulen. Ob es ihr gelingt, sich in diesem Umfeld zu bewähren, darf der Gesetzgeber eine Zeitlang abwarten, ehe er zur ständigen Förderung übergeht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. März 1994 a. a. O.).
- 27 Dass sich die Berufsschule des Klägers in diesem Sinne bewährt hat, stellt letztlich auch der Beklagte nicht in Abrede. Der Kläger betreibt seit Jahren in                    und                    Berufsschulen für mehrere Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Bei den Berufen der betrieblichen Ausbildung handelt es sich um Ausbildungsberufe der verschiedenartigsten Berufsbilder, was, so die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, eine gemeinsame Unterrichtung insbesondere in den Lernfeldern des berufsbezogenen Bereichs lediglich in begrenztem Umfang und in miteinander verwandten Berufen zulassen und eine Unterrichtung deshalb auch nur durch fachlich entsprechend ausgebildete Lehrkräfte erfordern dürfte. Ob und inwieweit eine Ersatzschule diese Voraussetzungen bei der Erweiterung um einen neuen Ausbildungsberuf erfüllt, mag im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 ff. SächsFrTrSchulG zu prüfen sein. Ein Bedürfnis für eine Wartefrist bis zur Aufnahme der Zuschusszahlung im neuen Ausbildungsberuf lässt sich daraus aber nicht herleiten. Vielmehr hat die Ersatzschule, wie hier die Berufsschule des Klägers, bereits aufgrund Ablaufs der für sie geltenden Wartefrist nachgewiesen, dass ihre Gründung voraussichtlich dauerhaft Bestand haben wird.
- 28 Die geltend gemachten Prozesszinsen beruhen auf § 291 i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB in entsprechender Anwendung.

- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren ist gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Bei der hier anzuwendenden Fassung der maßgeblichen Anspruchsnorm § 14 SächsFrTrSchulG handelt es sich um zum 31. Juli 2011 ausgelaufenes Landesrecht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, ein-

schließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Joop

### Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.422,64 € festgesetzt.

### Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Joop



Ausgefertigt:  
Bautzen, den 30. JUN. 2014  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Wandelt  
Justizhauptsekretärin